

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen <u>-alte Fassung-</u>	Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen <u>-neue Fassung-</u>	Erläuterung
<p>§ 12 Redeordnung</p> <p>(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>§ 12 Redeordnung</p> <p>(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 4 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Die Regelungen der §§ 12 Abs. 1 und 13 dieser Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Die Erweiterung der Redezeit kommt der gängigen Praxis in den Ausschüssen und dem Rat entgegen.</p>
<p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Anträge zur Sache</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Anträge zur Sache</b></p>	
<p>Die Einbringung mehrerer Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt ist nicht ausgeschlossen. Daher ist hier eine Regelung über die Reihenfolge der Anträge sinnvoll. Der Weitestgehende hat Vorrang. Dies ist derjenige Antrag, der am weitesten vom Status quo entfernt ist.</p>	<p>(4) Werden mehrere Sachanträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Fragerecht der Ratsmitglieder</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Fragerecht der Ratsmitglieder</b></p>	
<p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>(4) Eine Aussprache findet nicht statt. <b>Anträge zur Sache oder zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.</b></p>	<p>Auch für die Tagesordnungspunkte einer Ratssitzung gilt der Bestimmtheitsgrundsatz. Vor diesem Hintergrund sind Diskussionen oder gar Beschlüsse unter diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Niederschrift</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Niederschrift</b></p>	
<p>(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p>	<p>(4) Die Niederschrift wird nach der Unterzeichnung allen Ratsmitgliedern in der Form zugeleitet, wie auch die Einberufung erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.</p>	<p>Der Absatz 4 kann kürzer gefasst werden und muss die Sonderfallregelung einer Nichtunterzeichnung nicht explizit auführen. Hierzu gibt es eine klare Rechtsprechung bzw. klare Vorgaben.</p>

	<p>(6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Bürgermeister zuzuleiten oder in der folgenden Sitzung des Rates mündlich vorzutragen. Die Einwendungen sind in die neue Niederschrift zu übernehmen, es sei denn der Rat spricht sich dagegen aus.</p>	<p>Die gängige Praxis im Umgang mit Einwendungen von Ratsmitgliedern zu Niederschriften sollte nun als fester Bestandteil in die Geschäftsordnung einfließen und ist im Absatz 6 festgehalten.</p>
<p>§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p>	<p>§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p>	
<p>(8) Die §§ 17 und 18 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.</p>	<p>(8) Der § 18 dieser Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse keine Anwendung.</p> <p>(9) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, haben dies unverzüglich, spätestens vor Beginn der Sitzung, dem Schriftführer und dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen. Daneben hat das Ausschussmitglied seine Vertretung zu verständigen. Sollte ein Ausschussmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, hat er dies dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen. Der Ausschussvorsitzende hat vor Eintritt in die Tagesordnung, die Wahrung des § 50 Abs. 3 GO NW in Absprache mit dem Schriftführer zu prüfen.</p>	<p>Damit wird der Problematik des bisherigen Punktes „Verschiedenes“ in den Ausschüssen Rechnung getragen und eine einheitliche Regelung zu Anfragen in den Gremien geschaffen.</p> <p>Die vorherige Anzeige einer Abwesenheit ist im Hinblick auf die Bestimmung der Beschlussfähigkeit für Ausschüsse von besonderer Bedeutung.</p>